

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Alarmempfangsvertrag der Certas AG

(Ausgabe 01.01.2025)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ergänzend als integrierter Vertragsbestandteil der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag beigelegt und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte.
- 1.2 Bei Abweichungen hat der Text in der Auftragsbestätigung/im Vertrag Vorrang. Anderslautende Bestimmungen bedingen der Schriftlichkeit und müssen in der Auftragsbestätigung/im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sein.

## 2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis wird entweder durch beidseitig unterzeichneten Vertrag oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Certas AG geschlossen.

## 3. Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und ein weiteres Jahr abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 3.2 Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Auftragsobjektes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.
- 3.3 Bei Vertragsende ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Alarmübermittlung zu Certas AG umgehend unterbrochen wird. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Certas AG berechtigt, ersatzweise und auf Kosten des Auftraggebers den Unterbruch der Alarmübermittlung selber vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber ist für sämtliche Aufwände vollumfänglich kostenpflichtig.

## 4. Leistungsumfang

- 4.1 Die Certas AG ist für den Empfang der vertraglich vorgesehenen Alarme, Meldungen oder Signale sowie deren Behandlung gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen zuständig. Die Übertragung der Signale bis zum Empfang durch die Certas AG ist nicht Vertragsbestandteil.
- 4.2 Der Auftraggeber muss Änderungen oder Beanstandungen bezüglich Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen (Weisungen) unverzüglich der Certas AG schriftlich mitteilen. Darunter fallen insbesondere Meldeadressen, Informationen zu Alarmsystemen und Massnahmen, die nicht mehr gültig sind. Die Certas AG bearbeitet und führt die durch den Auftraggeber gemeldeten Weisungsänderungen gemäss vertraglicher Vereinbarung nach.
- 4.3 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung (unmittelbare Meldung) können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Die Certas AG stellt eine zeitgemässe Empfängertechnologie zur Verfügung. Die erforderliche technische Umgebung (inkl. technische Anpassungen) ist vom Auftraggeber zu gewährleisten.

## 5. Datenschutz

Sowohl die Certas AG als auch ihre Auftraggeber und weiteren Geschäftspartner sorgen in ihrem jeweiligen Einfluss- und Verantwortungsbereich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der Certas AG verwiesen.

- 5.1 Die Certas AG bearbeitet personenbezogene Daten unterstützend für den verantwortlichen Auftraggeber als Auftragsdatenbearbeiterin und nur zum Zweck und im Umfang, wie es zur Erfüllung der Dienstleistungserbringung gemäss Ziffer 4 notwendig ist. Die Certas AG gewährleistet dabei die Datensicherheit. Der Datenspeicherort liegt grundsätzlich in der Schweiz, bei Videobildern kann er im europäischen Raum liegen. Es obliegt dem Auftraggeber, mit der Certas AG im Anlassfall eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung zu schliessen. Die Certas AG ist berechtigt die Datenbearbeitung Dritten (Subunternehmer) zu übertragen. Über allfällige Änderung bei dieser Übertragung wird die Certas AG informieren. Die Certas AG behält sich das Recht vor, für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung, die die Geringfügigkeit übersteigen, eine Vergütung zu beanspruchen.

## 6. Telefonaufzeichnung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Certas AG die Telefongespräche nach Bedarf zu Schulungs- und Beweiszwecken aufzeichnet.

## 7. Geheimhaltung

Die Certas AG verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit ihren Auftragsverhältnissen mit dem Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellten Kopien bzw. Aufzeichnungen sowie jener Unterlagen und Informationen, welche für den Auftraggeber erarbeitet werden, jederzeit, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) von Certas AG unabhängig erarbeitet worden sind.

Der Auftraggeber wird all jene von Certas AG erhaltenen Unterlagen, die mit einem Vermerk wie «vertraulich», «confidential» oder «Geschäftsgeheimnis» usw. gekennzeichnet sind, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

## 8. Preise

- 8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse.
- 8.2 Bei Veränderung derselben kann die Certas AG auch während der Vertragsdauer nach vorgängiger Ankündigung eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen.
- 8.3 Preise für Leistungen nach Aufwand können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden (dazu gehören z.B. Telefonate, Supporteinsätze, Transport- oder Versandspesen sowie Kosten, die durch nicht korrekt gemeldete Änderungen der Weisungen oder durch Fehlalarme entstehen).
- 8.4 Auslagen, die auf den vereinbarten Weisungen nicht aufgeführt sind, können separat in Rechnung gestellt werden.
- 8.5 Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, die einen grösseren Aufwand zur Vertragserfüllung zur Folge haben, können automatisch eine Anpassung der Monatsgebühren zur Folge haben. Nach Aufwand abgerechnete Leistungen können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden.

## 9. Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Die Monatsgebühren decken den Empfang und die Behandlung der vertraglich aufgeführten Alarme und Meldungen gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen ab. Dazu kommen die bei der Aufschaltung entstehenden einmaligen Aufschaltkosten, die nach Aufwand abgerechnet werden.
- 9.2 Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Auftrag wird gegen Rechnung ausgeführt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnungsbeträge fristgerecht und ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 9.4 Das Inkasso erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist jeweils halbjährlich/jährlich zum Voraus zu bezahlen. Für eine Rechnungsstellung in Papierform wird eine Gebühr erhoben.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug können ab der 1. Mahnung Mahngebühren erhoben werden. Für verspätete Zahlungen kann die Certas AG ein Inkassounternehmen beauftragen und die dazu nötigen Daten an das Inkassounternehmen weitergeben.
- 9.6 Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Certas AG ihre vertraglichen Leistungen sofort einstellen.
- 9.7 Die Haftung der Certas AG für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.8 In einzelnen Konten verlangen die Behörden direkt oder via Inkassostelle vom Besitzer einer Alarmanlage zusätzliche Gebühren, welche in diesem Vertrag nicht eingeschlossen und somit zusätzlich zu entrichten sind.

## 10. SIM-Karte

- 10.1 Auf Wunsch des Auftraggebers kann bei verschiedenen Angeboten durch Certas AG eine SIM-Karte der TUS (Telekommunikation und Sicherheit) zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine zur Verfügung gestellte SIM-Karte ausschliesslich in dem dafür bestimmten Alarmübermittlungsgerät zu verwenden. Jegliche andere Nutzung der SIM-Karte ist strikt untersagt und kann erhebliche Kosten und/oder die Deaktivierung der SIM-Karte zur Folge haben. Die Nutzung der von TUS zur Verfügung gestellten SIM-Karte für Privatfunktionen (z.B. Übermittlung SMS,

Voice, E-Mail) ist zusätzlich kostenpflichtig und wird gemäss aktueller Preisliste zusammen mit den Monatsgebühren der Certas AG in Rechnung gestellt. SIM-Karten von TUS werden dem Auftraggeber jeweils zum Gebrauch überlassen. Der Auftraggeber erwirbt an der SIM-Karte keine weiteren Rechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung und/oder Portierung der SIM-Karten Rufnummer.

- 10.2 Die Kosten der SIM-Karte können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Certas AG jederzeit geändert werden. Sollte der Auftraggeber durch diese Änderung erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen. Die Änderung von relevanten Steuer- oder Abgabensätzen berechtigt Certas AG, die Monatsgebühren per Inkrafttreten der Änderung anzupassen.

## 11. Haftung

- 11.1 Der Auftraggeber ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragsbefolgung entstehen, gemäss der von der Certas AG abgeschlossenen Versicherung für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 10 000 000.– gedeckt. Vermögensschäden sind bis zu einem Betrag von CHF 1000 000.– pro Fall gedeckt. Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber der Certas AG.
- 11.2 Allfällige Forderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Schadeneignis schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- 11.3 Die Certas AG haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten sowie auf Entwendung/Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind.
- 11.4 Im Übrigen ist die Haftung der Certas AG subsidiär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.
- 11.5 Die Certas AG haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Hör-, Sicht- oder Übermittlungsfehler, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Unterbruch des Telekommunikationsnetzes bzw. der Stromversorgung) oder auf Unterbrechung des Dienstes durch technische Störungen zurückzuführen sind.
- 11.6 Certas AG haftet nicht für allfällige Systemproblematiken oder Servicemittlerungen, die im Zusammenhang mit Veränderungen der kundeneigenen IT-Infrastruktur stehen. z.B. Upgrades, Downgrades, Add-Ons, Anpassungen, Erweiterungen und Verschärfungen der Sicherheitsbestimmungen, Austausch von Sicherheitsprogrammen, Fehlprogrammierungen oder Feinleinstellungen in und von IT-Infrastrukturen und deren Bestandteilen.
- 11.7 Wenn der Auftraggeber oder Dritte die Gefahrenmeldeanlage infolge Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus umstellt, kann die Certas AG den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten. Die Certas AG übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Scharfschaltung nach Beendigung der Arbeiten nicht erfolgt.
- 11.8 Für direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen, für Polizei- und Feuerwehreinsätze sowie für den Versand von Schlüsseln wird jegliche Haftung der Certas AG ausgeschlossen.

## 12. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.) kann die Certas AG die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

## 13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf alle Verträge mit der Certas AG ist schweizerisches Recht anwendbar; der Gerichtsstand liegt nach Wahl der Certas AG am Ort der zuständigen Geschäftsstelle oder in Bern, unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstandes.



Der entscheidende Schritt voraus.